

Staat an die Kirchen mehr als nur die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit. Der Staat nimmt vielmehr „die Arbeit der Kirche für seinen eigenen Bestand so wichtig, daß er ihr zur finanziellen Existenzsicherung Zwangsgewalt über ihre Mitglieder verleiht“ (213). Nach Meinung des Verf.s bedeutet die Inanspruchnahme dieser staatlichen Hilfe für das Selbstverständnis der Kirche, daß sie sich „nicht als Gemeinschaft innerhalb der Gesellschaft“ verhält, sondern als „obrigkeitliche Struktur über ihr“. Sie lasse damit „den bruderschaftlichen Charakter des Volkes Gottes zurücktreten gegenüber einer quasistaatlichen Herrschaftsstruktur“ (214).

Es soll hier keineswegs bestritten werden, daß die Kirche, wie ihre Geschichte zur Genüge erweist, dazu neigt, einmal erworbene Rechtspositionen auch dann zu verteidigen, wenn sie durch Zeitablauf und Veränderung der Umstände längst obsolet geworden sind. Die Kirche muß im Interesse der Lauterkeit ihres Zeugnisses ihre legitim erworbenen Rechte immer wieder überprüfen und in Frage stellen. Es fragt sich jedoch, ob die Kirche ihrem Auftrag nicht besser dient, wenn sie das ihr vom demokratisch legitimierten Verfassungsgesetzgeber der Jahre 1919 und 1949 gewährte Besteuerungsrecht in kluger Weise nutzt, insbesondere durch größere Publizität, verantwortliche Beteiligung des Kirchenvolkes bei der Verwendung der Gelder und möglicherweise durch eine Senkung des Hebesatzes, als wenn sie versuchen wollte, das in einer langen Entwicklung entstandene nordamerikanische System der Kirchenfinanzierung mit seinen Licht- und Schattenseiten auf unsere ganz anders gearteten gesellschaftlichen Verhältnisse zu übertragen, wie das der Verf. vorzuschlagen scheint.

Das Werk von Hanns Engelhardt zeichnet sich durch viele Vorzüge aus, die es, trotz seines erheblich geringeren Umfangs, der ersten Gesamtdarstellung des deutschen Staatskirchenrechts aus der Feder von Friedrich Giese würdig zur Seite stellen. Besondere Erwähnung verdienen dabei die klare, jede Weitschweifigkeit meidende und dabei immer verständliche Darlegung der juristischen, insbesondere der verfassungsrechtlichen Probleme, ferner die souveräne Stoffbeherrschung und die übersichtliche Gliederung der gesamten Untersuchung. Ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur sowie ein Gesetzverzeichnis aller Reichs-, Bundes- und Ländergesetze und -verordnungen sowie sämtlicher kirchlichen Bestimmungen zum Kirchensteuerrecht vervollständigen das Werk, dessen praktische Brauchbarkeit durch ein Sachverzeichnis allerdings noch um eine Nuance gesteigert worden wäre.

Wer immer sich künftig in Wissenschaft und Praxis über die Grundfragen des deutschen Kirchensteuerrechts orientieren will, wird auf die zuverlässigen und wertvollen Dienste der Darstellung von Engelhardt angewiesen sein.

J. Listl, S. J.

Enzyklopädie der geisteswissenschaftlichen Arbeitsmethoden. Hrsg. von *Manfred Thiel*. 8. Lfg.: *Methoden der Sozialwissenschaften*, dargestellt von *E. Fels, G. Tintner, G. Neubauer, J. Fijalkowski, K. Roghmann, J. A. Rex*. Gr. 8° (258 S.) München 1967, Oldenbourg. 37.- DM.

Die Enzyklopädie, die mit dieser 8. Lieferung zu erscheinen beginnt, bekennt sich nicht nur in ihrem Titel zur Unterscheidung von Geistes- und Naturwissenschaften, sondern grenzt auch den Kreis der ersteren genau ab, indem die vom Verlag herausgegebene Presseinformation die Disziplinen aufzählt, über die, verteilt auf 70 „kurzgefaßte Beiträge“, in den vorgesehenen 12 Lieferungen berichtet werden soll. Philosophie und Theologie stehen an der Spitze; wenn also die vorliegende Lieferung Sozialphilosophie und Sozialethik unberücksichtigt läßt, so schließt das nicht aus, daß sie in der Lieferung „Philosophie“ Berücksichtigung finden werden – insoweit durchaus zu Recht, als, wie schon der Name zum Ausdruck bringt, ihre Verfahrensweise eben nicht die sozialwissenschaftliche, sondern die philosophische ist (und wenn es einmal eine einigermaßen methodisch entwickelte Sozialtheologie geben wird, dann hat sie in der Lieferung „Theologie“ ihren Platz zu finden).

Die Beiträge dieser 8. Lieferung behandeln Wirtschaftswissenschaften und Soziologie, also immerhin nur einen Ausschnitt aus dem breit geöffneten Fächer



der Sozialwissenschaften. Die Beiträge sind ungemein verschieden sowohl in der Thematik als auch im Umfang und nicht zuletzt in den Anforderungen, die sie an den Leser stellen. Alle setzen ein nicht geringes Maß an Vertrautheit mit dem Gegenstand wie auch mit der Fachsprache voraus. Fragt man sich, welchen Leserkreis der Herausgeber und die Mitarbeiter vor Augen haben, so wird man vielleicht sagen können: sie schreiben einmal für ihre Fachkollegen und bieten zum andermal dem Studierenden ein hochkonzentriertes Repetitorium, an Hand dessen er sich zum Abschluß seines Studiums einen Gesamtüberblick verschaffen kann und sich selbst Rechenschaft geben oder von sich selbst Rechenschaft fordern kann über das, was ihm in seiner Studienzeit über den Weg gekommen ist. – Die Umfänge der 5 Beiträge schwanken zwischen 92 und 27 Seiten. Gleich der erste, „Methodik der Wirtschaftswissenschaften“ (3–94) von *E. Fels* und *G. Tintner*, ist nicht nur der längste, sondern auch derjenige, der die höchsten Anforderungen stellt; er bietet, was die wirtschaftswissenschaftliche Forschung „problemlösungstechnisch gesehen“ (3) in den „letzten drei Jahrzehnten“ geleistet hat. Dazu gehört mehr oder weniger das ganze Arsenal mathematischer Erkenntnismittel, das nur noch ein hochqualifizierter Mathematiker zu handhaben vermag. Nichtsdestoweniger sind die Ausführungen von Fels und Tintner auch für denjenigen, der nicht 12 Semester Mathematik studiert hat und schon gar nicht imstande ist, die Feinschmeckereien mathematischer Ästhetik nachzuvollziehen, wirklich aufschlußreich; sie eröffnen ihm Einblicke in Bereiche, in denen mitzuarbeiten ihm zwar versagt ist, von deren Bedeutung und Leistungsfähigkeit er aber doch wenigstens eine annähernde Vorstellung haben sollte. Wirklich dankenswert ist, daß die beiden Verfasser von der höchsten mathematischen Abstraktion immer wieder zu den einfachsten Beispielen aus dem praktischen Leben herabsteigen, um auch einen ganz ungeschulten Leser, wenn schon nicht in die Probleme einzuführen, so doch wenigstens an sie heranzuführen. Im Zusammenhang mit der Spieltheorie bringen sie ein hübsches Beispiel dafür, wie eng abstrakte ökonomische Theorie und konkrete Wirtschaftsethik sich berühren können und daß es nicht ohne weiteres angeht, „die ethische Weise, das Problem zu bewältigen, als nicht zur Wirtschaftswissenschaft gehörig einfach auszuklammern“ (50). – Die „Methodik der Wirtschaftswissenschaften“ erschöpft sich jedoch nicht in dem, was ihr erst in den „letzten drei Jahrzehnten“ zugewachsen ist; das zeigt der unmittelbar anschließende Beitrag von *Gertrud Neuhauser* über „Grundfragen wirtschaftswissenschaftlicher Methodik“ (95–131). Dieser einem viel breiteren Leserkreis zugängliche Beitrag verzichtet völlig auf Mathematik; dafür steigt er tief hinab bis zu den in der Überschrift angesprochenen „Grundfragen“. Studenten, denen in der Vorlesung das geboten wird, was dieser Beitrag knapp und übersichtlich zusammenfaßt, lernen wirklich nicht nur mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Handwerkszeug umgehen, sondern dringen in ein echtes Verständnis dessen ein, was Wirtschaftswissenschaft sein kann und sein soll; diese Studenten sind zu beglückwünschen.

Die anschließenden drei Beiträge zur Methodik der Soziologie zu beurteilen geht mir als Nicht-Soziologen die fachliche Kompetenz ab. Meinen Eindruck von den beiden ersten („Methodologische Grundorientierungen soziologischer Forschung“ von *J. Fijalkowski* [131–162] und „Methoden empirischer Soziologie“ von *K. Roghmann* [163–224]) möchte ich mit aller Zurückhaltung dahin zusammenfassen, daß sie sehr sauber gearbeitet sind; in dem letzteren erscheint die empirische Soziologie fast als bloßer Beispielsfall der Anwendung statistischer Methoden. – Der den Abschluß bildende ganz kurze Beitrag „Abhängigkeitsbeziehungen von Ideologie, Theorie und Methode in der Soziologie“ von *J. A. Rex* (225–247) setzt, wie bei dieser Kürze gar nicht anders möglich, nur Schlaglichter, aber diese Schlaglichter sind ungemein reizvoll, d. h. reizen zum Nachdenken an – ganz gewiß nicht allein den Soziologen von Fach, sondern von Rechts wegen jeden, der von den geistesgeschichtlichen Strömungen der letzten 200 Jahre nicht unberührt geblieben ist.

Dem Erscheinen der weiteren Lieferungen dieser Enzyklopädie darf man mit Erwartung entgegensehen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.